

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevesmühlen

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und § 162 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen in ihrer Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Teilaufhebungsgebietes

(1) Die Satzung der Stadt Grevesmühlen vom 28.06.1994 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ wird für das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet vollständig aufgehoben.

(2) Das Aufhebungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgelistet sind und nicht bisher aufgehoben wurden. Ferner werden alle Grundstücke und Grundstücksteile aufgehoben, die sich laut dem Lageplan gemäß Anlage 1 innerhalb des rot eingefassten Geltungsbereiches befinden. Die Lagepläne im Maßstab 1:3500 ist als Anlagen 1 beigefügt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile der Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Grevesmühlen, den 04.01.2020

Lars Prahler
Bürgermeister
der Stadt Grevesmühlen

- Siegel -

2. Die Aufhebungssatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Grevesmühlen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
4. Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird auf Folgendes hingewiesen: "Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder

Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden."

5. Mit dem Inkrafttreten der Teilaufhebungssatzung tritt grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 154 BauGB die Verpflichtung der Stadt Grevesmühlen zur Erhebung (§ 154 Abs.1 BauGB) - und der betroffenen Grundstückseigentümer zur Zahlung (§ 154 Abs.3 BauGB) - eines Ausgleichsbetrages ein. Seine Höhe ergibt sich gem. § 154 Abs. 2 BauGB aus dem Unterschied zwischen dem sanierungsunabhängigen Bodenwert (Anfangswert) und dem sanierungsbedingten Bodenwert (Endwert) des jeweiligen Grundstücks/Grundstückteiles. Miteigentümer haften dabei als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil heranzuziehen. Sofern von einem Ausgleichsbetragspflichtigen der Ausgleichsbetrag nicht bereits vor dieser Satzung vereinbarungsgemäß gem. § 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgelöst wurde, wird der Ausgleichsbetrag per Bescheid von der Stadt Grevesmühlen eingefordert. Zuvor erhält jeder Ausgleichsbetragspflichtige die Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung.
6. Die Stadt Grevesmühlen wird das zuständige Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher der von dieser Teilaufhebungssatzung betroffenen Grundstücke zu löschen.
7. Diese Satzung nebst Lageplan (Anlage 1) und Flurstücksverzeichnis (Anlage) sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann in der Stadtverwaltung der Stadt Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, Haus 2, 1.Obergeschoss, Zimmer 2.1.10, während der Öffnungszeiten
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr
eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Grevesmühlen, den 05.01.2020

Lars Prahler
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

- Siegel -